

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schmalkalden (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) und der §§ 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 10. September 2012 folgende Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schmalkalden (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schmalkalden erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand und Begriff der Zweitwohnung

(1) Wer im Gebiet der Stadt Schmalkalden eine Zweitwohnung innehat, unterliegt der Zweitwohnungssteuer.

(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes (4), über die jemand neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung im Sinne des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz – ThürMeldeG –) vom 23. März 1994 (GVBl. 342) in der jeweils gültigen Fassung verfügen kann.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes (4), gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des ThürMeldeG dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des ThürMeldeG dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

(5) Eine Wohnung ist Nebenwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sie einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person im Sinne von § 15 des ThürMeldeG zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs der

Familienmitglieder dient. Diese Eigenschaft verliert die Wohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

(6) Der melderechtliche Status einer Wohnung ist für die Steuererhebung bindend.

(7) Nicht der Steuer unterliegen

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
- c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstiger Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen);
- e) Wohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden; eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist;
- f) nicht dauernd getrennt lebende Verheirate, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, die aber aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben;
- g) Wohnungen, die von unter 18-jährigen Personen bewohnt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Schmalkalden eine Zweitwohnung innehat.

(2) Inhaber der Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung zur Folge haben.

§ 4 Besteuerungszeitraum und Ermittlungszeitraum

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes dritte folgende Kalenderjahr statt.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, die einige oder alle Nebenkosten enthält, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(2) Ist der Inhaber der Zweitwohnung nicht aufgrund eines Vertrages zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet, tritt an die Stelle der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete der Betrag, der sich bei Anwendung des jeweils ortsüblichen Mietzinses auf die Zweitwohnung, gegebenenfalls nach Abzug der ortsüblichen Betriebskosten, ergibt. Die bei der Berechnung des Betrages anzusetzende Wohnfläche wird auf der Grundlage der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Der Inhaber der Zweitwohnung kann eine Änderung der Bemessungsgrundlage verlangen, wenn er mit Hilfe eines Sachverständigen nachweist, dass die ortsübliche Miete für vergleichbaren Wohnraum tatsächlich niedriger ist als der im Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage als ortsüblicher Mietzins zugrunde gelegte Betrag.

(3) Absatz (2) findet auch dann Anwendung, wenn die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung eines Mietzinses gegenüber einem Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 369) in der jeweils gültigen Fassung oder gegenüber einem Arbeitgeber besteht.

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 5.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht zum ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird und die melderechtlichen Verhältnisse beendet sind.

§ 8 Anzeigepflicht und Mitteilungspflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Schmalkalden innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Schmalkalden jede für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderung, insbesondere jede Veränderung des Mietzinses, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und über den Umfang dieser Veränderung, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

(3) Der Steuerpflichtige hat seiner Steuererklärung in den Fällen des § 5 Absatz (1) eine die Höhe des Mietzinses ausweisende Kopie des Mietvertrages und gegebenenfalls des letzten Änderungsvertrages beizufügen. Darüber hinaus hat der Steuerpflichtige seine Angaben auf Anforderung durch die Stadtverwaltung Schmalkalden mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(4) Ungeachtet der sich aus den Absätzen (2) und (3) ergebenden Verpflichtungen kann die Stadt Schmalkalden jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Schmalkalden

- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
- b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des ThürMeldeG innehat.

(5) Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß Absatz (3) zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadtverwaltung Schmalkalden Auskunft darüber zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann der Erklärungspflichtige eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

(6) Sind die Besteuerungsgrundlagen durch Steuererklärung oder durch Auskunft des Eigentümers oder Vermieters nicht zu ermitteln, so ist die Stadt Schmalkalden nach § 162 Abgabenordnung berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9

Festsetzung der Steuer und Fälligkeit

(1) Die Stadt Schmalkalden setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

(3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und sodann vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann auf Antrag auch für das ganze Jahr zum 01.07. entrichtet werden.

§ 10

Datenübermittlung

(1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die für das Meldewesen der Stadtverwaltung Schmalkalden zuständige Stelle der mit dem Vollzug dieser Satzung betrauten Stelle der Stadtverwaltung Schmalkalden bei Einzug eines

Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, oder zu den nach den Sätzen 2 und 4 maßgeblichen Zeitpunkten, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 28 des ThürMeldeG:

- a) Vor- und Familienname;
- b) Frühere Namen;
- c) Doktorgrad;
- d) Ordensnamen/ Künstlernamen;
- e) Anschriften;
- f) Tag des Ein- und Auszuges;
- g) Tag und Ort der Geburt;
- h) Geschlecht;
- i) Gesetzlicher Vertreter;
- j) Familienstand;
- k) Übermittlungssperren;
- l) Sterbetag und Sterbeort.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die für das Meldewesen nach Absatz (1) zuständige Stelle übermittelt der mit dem Vollzug dieser Satzung nach Absatz (1) betrauten Stelle unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz (1) genannten Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Stadt Schmalkalden bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 17 ThürKAG handelt ordnungswidrig, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gemäß § 18 ThürKAG vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz (1) kann gemäß § 17 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz (2) kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben, wenn die bisherige Zweitwohnung zur Hauptwohnung bis zum Ende des übernächsten auf das In-Kraft-Treten dieser Satzung folgenden Monats umgemeldet wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schmalkalden tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden zum 01.01.2013 in Kraft.

Schmalkalden, den 15. Oktober 2012

Stadt Schmalkalden

Siegel

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden